Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Efcher und Mifteri, | Mitgl. der gefeig. Rathe.

Nro. LXVI. Band II.

Bern, den 9. Nob. 1799. (18. Brumaire VIII.)

Gefesgebung. Groffer Rath, 23. Ditob.

(Fortfehung.)

angenommen.

dig fenen, oder nicht; fondern der Gegenstand muß aus einem weit andern Gefichtspunkt bes trachtet werden. Nicht in Zurich allein war eine Interimsregierung, sondern es waren des ren in allen denjenigen Kantonen, die bon der Suber ift Carrards legteres Meinung, daß Republit abgeriffen und von den Deftreichern Diefe aufgesiculten Fragen getrennt und abge: und Ruffen befest maren :. alfo entsteht bie fondert entidieden werden. Dagegen aber fann Frage: in wie weit find diefe von fremder Ges er Rochs Untrag zu einer Tagesordnung darum walt eingesezte Regierungen für ihre Arbeiten nicht beistimmen, weil sie dem Direktorium voll unsrer Regierung verantwortlich? Diese Frage lige Freiheit laffen wurde, hieruber zu verfügen, B. Reprafentanten, ift wahrlich nicht fo leicht was ibm gut duntte. Um nun alle unnothigen zu beantworten, und ich fenne noch fein Staats, Berathungen gu vermeiden, begehre ich, bag recht, in welchem fie gehörig entwickelt unb bes eine Commission untersuche: fann die gewesene antwortet ift, auch find wir die erfte Gesetzges Regierung von Ihrich im Gangen bor Gericht bung die Diefe fchwierige Frage nach den reins gezogen werden, und follte Diefe Frage wider iten Rechtsgrundfagen ju beantworten berufen mein Bermuthen bejahend entschieden werden : ift: ich zweiffe alfo daran, daß wir im Stande vor welches Gericht soll sie gezogen werden? sepen, diese Frage aus dem Stegreif zu entz Escher: Ungeachtet Carrard sich ausset, scheiden, denn es kommen zu mannigfaltige Bourgeois Meinung zu kenn, so erkenne ich doch Rechtsfragen hier zuerst zu untersuchen vor: meine eigene Meinung in dessen Antrag, und die vorzüglichste ist wohl diese: da die erste also stimme ich ihm bei. Pflicht eines Staats darinn besteht, alle Mits Roch vereinigt sich auch mit Carrard. glieder desselben gegen aussere Feinde zu schüs Ruhn und Suter begehren , daß man un: Ben, und da unfer Staat Diefe Pflicht gegen bedingt fortsprechen laffe. Diefer Unirag wird Die abgeriffenen Kantone nicht zu erfüllen im Stande mar, fann bann noch bon diefen bers Efcher fagt: Bare es bei ber Behandlung laffenen Burgern eine eigentliche Berbindlichkeit, Diefes Gegenstandes einzig darum zu thun, und alfo eine Berantwortlichkeit für ihr Thun für die Interimsregierung von Zürich einen und Lassen gefordert werden? Ich glaube nein! Richter zu bestimmen, so würde ich fordern, Lagt uns also vor allem aus diese Borfrage zur daß derselben ohne Aufschub ein Richter anges Untersuchung einer Kommission überweisen, und wiesen werde, indem ich überzeugt bin, daß dann erft bestimmen, wer Richter fenn foll? den Mitgliedern derfeiben, unter den gegens wenn wirklich einer erforderlich ift. Diefer Koms wartigen Umffanden fein wefentlicherer Dienft be: miffion aber lege ich befenders einen Umffand wiesen werden konnte, als dieser, denn kaum zur Beherzigung vor. Zu den schrecklichen fonnte von Ihnen gefordert werden, daß fie Uebeln des Krieges, fommt auch noch die traurigfte fich mit mehr Klugheit und mehr Maßigung innere Entzweiung und die ganzliche Berschies aus der verwickelten kage, in der sie sich bes denheit der politischen Denkungsart unfrer Mitzsanden, ziehen sollten, als sie es gethan haben. burger, die unser Baterland drücken — Dieser Allein hiervon ist jezt noch nicht die Rede, eben Entzweiung noch mehr Rahrung geben, ist das so menig als hann ab biese mirklich waschel Entzweiung noch mehr Rahrung geben, ist das so wenig als bavon, ob biefe wirklich unschuld schrecklichste Uevel welches wir unster armen

in feine frühere Rechte, in die unbedingte Gous chen werde. Efcher will die Gache verwickeln; verainitat wieder eingesett, und im Gentis und es fragt fich bier nicht, mas im Ranton App Linth find die alten gandsgemeinden wieder ges pengell, Glarus zc. begegnet fen; die Both bilbet worden: auch diefe find also als eine schaft rebet von Zurich, und dabei muffen wir Urt Interimeregierung zu betrachten; auch fie ba; feben bleiben. ben als folche gehandelt und muffen als folche vers Im Jahr 1798 hat Die Stadt Zurich, als antwortlich gemacht werden, wenn die Interims, Regierung, durch eine Proflamation von Rach regenten verantwortlich senn follen. Bedenft und Burgern, gang frei und ungezwungen, aber welche Unordnungen, welchen Zweispalt dem Volke Freiheit und Gleichheit eidlich ber ihr erweckt, wenn ihr kandsgemeinden und ihre heissen und zugesprochen. Run führte die Im neugewählten Beamten gur Mechenschaft gieben terimsregierung bon Burich Bebenben, Mone wollt - bedenft, daß in einigen diefer Segen: polien, Privilegien und ben gangen alten Plus ben noch alte Partheien herrschen, daß diese der wieder ein, und handelt folglich gegen dit auch wieder aufgelebt find, daß wenn dieser eidliche Berficherung und Ertlarung, die die ihrer Rachgier ein so erwünschter Spielraum Stadt Zürich dem Bolk vorher feierlich ertheilte. geöffnet wird, wir vielleicht statt Ruhe zu be- Abermal 1798 hat die Stadt Zürich samt wirfen, die Fackel des Bürgerkriegs aufstecken, und sonders zu unserer neuen Constitution geund dadurch unfer Baterland noch mehr zu schworen, und beffen ungeacht verfügte bie Grunde richten, als die fremden Armeen, Die Interimeregierung, bag, wie gefagt, ber 3e unfer armes gand auszehren! Diefen Gefichte, benben eingeführt murde, ben die neue helbe puntt verliere die zu ernennende Rommiffion nie tische Regierung aufgehoben batte. Gie fobente aus den Augen, und laft auch und befondersibelvetische Burger auf, um gegen bie mut Darauf Rucificht nehmen !

Doch eins noch, B. R. Die Mitglieder deriger gu fechten. fürcherifchen Interimsregierung haben fchon feit Patrioten, g. B. ein Bogel von Birich it. mehr als drei Wochen Sausarreft, mehrere von wurden verfolgt, und nur von Pring Karl und ihnen find Geschäftsmanner, Aerzte felbit, de Boje erhielten fie Schut, und wurden von nen Diefer Arreft Storung ihres Berufes und ihnen befreit; bagegen bat Diefe Regierung einen Einstellung ihrer Erwerbsquellen ift - Muffen Bingermeifter Weiß, Bunftmeifter Irninger, fie noch bis zum endlichen Entscheid Diefer und andere ahnliche faubere Herren geduldt schwierigen Fragen, ihrer Freiheit beraubt und protegirt. senn, so lauft vielleicht ihr hauswesen Gefahr, Die faiferlichen Offiziers und Soldaten er wahrend dem noch nicht einmahl entschieden laubten sich feine personlichen Grausamfeiten, ift, ob fie veranewortlich fepen, ober nicht. Da aber junge Burger, Offiziers von Burich, milds fie im Gefühl ihres rubigen Gemiffens, bei ten fich in Die faiferlichen Batrouillen, mighan Der Stelle blieben, ungeachtet sie alle hatten delten die Patrioten auf dem Laude, ohne daß entweichen können, so wurde ich darauf antra diese Bosewichte gestraft wurden.
gen, das Direktorium einzuladen, ihren hauß: Die zwei Mitglieder der Interimsregierung arreft in einen Stadtarreft umguwandeln, wenn die ab dem gande jugezogen murden, find gut ich nicht mit mehrern derselben durch Freund, Schurken, die vor vier Jahren sich als Um schaft verbunden ware, und badurch in den rather an dem Lande und an den Patriotta Berdacht der Partheilichkeit kame, so aber bes gezeigt, und alles verfolgt haben, was Freis gnuge ich mich der Verfammlung Diefe Unzeige beit fuchte und munfchte, und beide find von geniacht zu haben, und ihr zu überlaffen, zu der alten Regierung dafür öffentlich belohnt thun mas fie gerecht findet. Linzig fordere ich worden. Hrze von Oberrieden erhielt dafür Die Kommiffion jur eifrigften Thatigfeit auf. Das Burgerrecht bon Burich.

Republik zufügen können. Nun bedenkt aber Billeter: Da ich keines der Mitglieder der daß es bei dem Gegenstand unser Berathung Interimsregierung von Zwich weder per önlich nicht blos um die wenigen Individuen einer noch namentlich kenne, ausgenommen zwei ab Interimsregierung und ihre allfälligen Anhander Landschaft, so kann ich mit gutem Gewisger zu thun ist; in einigen Kantonen ist das Bolk sen sagen, daß ich ohne persönlichen Haß spres

Ordnung der Dinge und gegen ihre Mitbat

tragt fie ben Gluch bes Bolfs auf fich ! -

Strafe gezogen werden fonne.

Cache enticheiben folle.

reftoriums halten, Die weiter nichts verlangt, als ich mir beibe Sande abhauen; auch hat Gus daß wir ein Tribunal bestimmen follen, welches warow, ungeachtet feiner gartlichen Ruffen, richten foll.

gen barüber gu machen.

menfchliche Mittel allein rettete einft Thrafibulus an eine Commiffion weifen fann. fein Baterland, nachdem er borber die 30 Tiran: Ruce will eine Commiffion durch die Bers nen vertrieben. Gicero schlug baffelbe nach Ca: sammlung niederseten laffen, die über die vom Rede von einem allgemeinen Gefes, und noch jogen werden konnte, Da man doch allgemein

Alles Thatfachen, bie wahr find, und bie weniger bon Berführten, fonbern bie Frage ein anderes licht über Die Interimeregierung geht bles babin: welches Eribunal Die In: von Birich verbreiten , als bas ift, fo B. Roch terimsregierung von Burich richten foll , Die über fie ju verbreiten fuchte, und barum auch eine folche Proflamation gegen und machte ? fatt den Dant des Baterlandes ju verdienen, Wie man diefe vertheidigen fann, febe ich nicht dagt sie den Fluch des Bolks auf sich! — ein. Ich weiß gar wohl, daß wir durchaus Da ich nun diese Interimsregierung als kein Necht haben, jene Regierungen zu bestraf treulos an ben borigen Erflarungen ber Stadt fen , für Sandlungen , gu benen fie gegwungen gegen bas gand, und als treulos an ber neuen murben, und mahrscheinlich find mehrere in Dronung ber Dinge anfebe, fo glaube ich, Diefem Fall, eine Cache, bie aber immer ber daß fie vor Gericht gur Berantwortung und Richter unterfuchen muß; allein wir haben bas Recht, und find verbunden, handlungen zu bet Demnach fimme ich bafur, bag eine Coma frafen, Die freiwillig gegen unfere Berfaffung miffion niedergefest werde, welche einen Borgund gegen die Giderheit und Rube unferes fchlag bringe, mas für ein Bericht in ber Ctaates begangen wurden. Wenn auch Die Burcherregierung vielleicht manches gezwungen Suter: 3ch habe bas Wort gefodert für thun mußte, fo hatte fie doch gewiß fein eine Ordnungsmotion fowohl, als für eine Menfch zu einer folchen Proflamation zwingen Thatfache, indem mir bie Berfammlung alles tonnen, wenn fie es nicht freiwillig hatte thun unter einander zu machen scheint. Meine Ord, wollen. Mich wenigstens sollte feine Macht nungsmotion besieht darin, daß ich verlange, der Erde zwingen, etwas gegen die Freiheit wir follen und einzig an die Bothschaft des Die meines Baterlands zu schreiben, und eher ließ die Mitglieder der Interimsregierung von Burich, die er der Munizipalität und dem Unterflatthale in fo weit diefelben eine Proflamation gur Muf, ter bon Altorf aufbrutte, Diefelben nicht bere ftellung eines Truppentorps gegen uns machten, führen konnen, gegen uns zu handeln; und es ift giemlich befannt, bag ber Pring Rarl Meine Thatfache ift die Proflamation felbft, niemand zu abnlichen Schritten gezwungen, Die ich Ihnen vorlesen will. (Er liest fie ab.) fondern es überall der freien Wahl eines jeden Run fen es mir noch erlaubt, einige Bemerkun: iberlaffen bat. Run ftreitet aber doch Diefe Proflamation geradeju gegen Die allerwarts bes Ich glaube die Ehre gu haben, Ihnen auch schworene Conffitution und gegen die Sicherheit als ein gerechter Mann befannt gu fenn, und unfere Ctaats; fie best Burger gegen Burmehr als einmal aufferte ich mich gegen die juger auf, und predigt die Buth des Burgers frengen Geseige, die weiter nichts als Berwir, friegs; und wenn ich auch andere Rufsichten rung und Miftrauen hervorgebracht haben. Auch nehmen konnte, so werde ich doch niemals bin ich innigst überzeugt, daß Ruhe und gegen, die Unmoralität vertheidigen, weil jede Res feitiges Butrauen in unferm Baterland auf feit gierung in einer folden Lage paffio fich verhals nem andern Wege beffer hergestellt merten fons ten muß; und wenn wir hier gegen folche nen, als wenn wir eine allgemeine Amnestie für handlungen gleichgultig fenn wollten, so wurs alle proflamiren, die fich haben verführen laffen, den wir fie in abnlichen Sallen authorifiren; gegen uns gu handeln, gu fechten, oder irgend und Daber balte ich mich blos an die Bothe fonft Parthei gu machen. Durch Diefes ichone, schaft bes Direttoriums, Die man meinetwegen

fars Tob por, und Die groffen Manner des MI. Direftorium vorgelegte Frage ein Gutachten bors terthums fuchten bamit die QBunden des Burger, lege; übrigens ift mir unbegreiflich, fagt er, friegs zu beilen. Allein bier ift gar nicht Die daß nicht eine gange Interimoreg. vor Gericht ges augab, baf eine vom Bolt gewählte Bermalidie Constitution hat die richterliche Gewalt von tungefammer gang abgefest, und ebenfale riche berjenigen bes Gefeggebers genau gefchieben.

terlich verhört werde.

gung fchmerzt mich im Innersten meiner Geele. fie in Das Bad Der gerichtlichen Ungelegenheis Auf der einen Seite hore ich, daß einer meiner ten geboren, und alfo blos von ber Rompeten Rollegen den Mitgliedern der Interimsregie: Des Richters find. Der 67fte Urt. Der Conff. rung nicht nur eine Menge neuer Vergeben gur enthalt hierüber eine febr beftimmte Verfcheift, Laft legt, beren die Botschaft bes Bollziehungs: Die wir nicht aus den Mugen feben follen. Direktoriums nicht die geringste Erwähnung Allein ich gebe noch weiter. Ich frage End, thut; dag er sie nicht nur fur schuldig erklart, B. R., ob bei ber Beurtheilung einer Krimb fonbern daß er, uneingedent der Burde diefer nalfache es nicht bon der außerfien Wichtigfeit Berfammlung und feiner eigenen, fich fo weit fei, daß das Gewiffen des Richters unabhau vergist, einen Strom von Invektiven über Leuteigig bleibe ? Wie kann es aber diefes fenn, auszugießen, welche in ihrer Stellung als Ber wenn jene Fragen, Die feiner Conviction aus flagte unter dem Schupe der Menschlichkeit, schließend zu entscheiden überlassen sen follen, Der Gerechtigkeit und des Richteramts gegen vor der ersten der oberften Gewalten der Repub alle Angriffe diefer Art stehen follen. Auf der lit öffentlich, und für und wider, vielleicht andern Seite find andre Mitglieder unftreitig nach Thatfachen und Grunden unterfucht und ju weit gegangen, daß fie Die Interinistregie: Debattirt werden. Ich wenigstens wurde ber rung von Zurich hier vertheidigten. Oder haben furchten, dadurch einen Einfluß auf den Richt wir etwa zu untersuchen, B. R., ob eine An ter, und zumal auf den schwachen Richter, aus flage gegen dieselben Statt habe oder nicht? zuüben, den ich nie verantworten zu konnen Rein, wir follen diefes nicht hier erörtern, benn glaubte, und zwar vorzüglich bann nicht, wann Die Conftitution fchreibt im § 93 bie Entscheit er ben Beflagten jum Rachtheil gereichen bung diefer Frage, in allen Fallen, wo aufsfollte. Staatsverbrechen getlagt wird, den Rantons, Freilich wirft man bon einer andern Geite gerichten ju, und macht fie alfo gu einer Ber ein, es feie um die Unterfuchung zweier großer fuanif ber richterlichen Gewalt. Der haben faatsrechtlicher Fragen gu thun: Erftlich, ob wir etwa das Mecht, das Vollziehungs : Diret Die Interimsregierung von Zurich überhaupt torium von uns aus zurecht zu weisen, wenn wie jede andere, die sich in einem abnlichen es, wie man aus feiner Botschaft zu zeigen ger Falle mochte befunden haben, für ihre Sande fucht hat, den ungeheuren Fehler begienge, lungen verantwortlich gemacht werden tonne, da fatt über genau bestimmte Thatfachen einzukla das Land, das fie regierte, von der helvetischen gen , einen inquisitorischen Projeg gegen Die Republit abgeriffen , und nicht mehr unter ih Mitglieder der provisorischen Regierung zu ber: rem Schutze gemefen, fie felbst aber burch ben hangen? Ich glaube es wieder nicht. Wenn eingedrungenen Feind, unter beffen Ginfluß fie Das Bollgiehungs Direktorium gegen Die Grund handeln mußte, angestellt worden fei? 3mel fage des Mechts und der Vernunft eine folche tens, ob das Bolly. Direktorium fie fur diele Berfahrungsart wahlen follte, was nur und Berhandlungen, wie es fcheine thun zu wollen. glaublich scheint, fo fommt den Beflagten Das follettiv belangen fonne? Recht ju, Emwendungen bagegen gu machen, Was die erftere Diefer Fragen betrifft, 10 und das Gericht, por dem fie fteben, ift, als gebe ich ihre Wichtigkeit gu. Aber ich glaube Duter der gerichtlichen Formen verpflichtet, ihre nicht, daß wir fie enischeiden fonnen, noch foli Anflager in den Weg bes Rechts zurufzuweisen. len. Erstlich durfen wir tein Gesez geben, das Wollen wir uns endlich herausnehmen, über gurufwirft. Offenbar ware aber ein Befes, bas Die Frage ab, u prechen : ob die Beflagten schule jene Frage entscheiden murde, ein gurufwirten Dig fepen, oder nicht? ich wenigstens halte mich des Gefes, weil es fich bestimmt auf die Wirt baju feineswegs berechtigt. Denn in der Un: Digung bereits geschehener Sandlungen bezogeter uch ing und Entscheidung gerade diefer Frage beftebt die hauptpflicht Des Richteramts. B. R.

Wir haben fein Recht, und mit jenen Gegens Rubn. Der Gang ber beutigen Berathschlas fanden gu befaffen, fobald es ermiefen ift, baf

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefeig. Rathe. ole Sane in ihren gangen Umgang und ich aus Gochaibrung und Arfpekt. - Die

Band II. Nro. LXVII.

Bern , ben 11. Nov. 1799. (19. Brumaire VIII.)

Befeggebung. Groffer Rath, 23. Oftober.

aber nur individuel dafür verantwortlich find, schlage die geseigebenden Rathe bagu vor. derfelben nur in sofern gestraft werden kann, misson.
als es an einem begangenen Bergehen Antheil Zimmermann. Hoffentlich find wir durch

in die Entscheidung feiner einzigen Frage eins treten tonnen, noch follen, Die irgend eine Bes Grosser Rath, 23. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Ruhus Meinung.)

Hernach soll ja der Richter, der über ein einge: welches Forum die Entscheidung derselben hins klagtes Bergeben urtheilt, die handlung mit gehore. Das Kantonsgericht von Zurich weis allen ihren Umständen, und nach allen ihren gert sich, wegen verwandschaftlicher und andes Berhaltniffen untersuchen, und alfo feine Ents ver Berhaltniffe, Diefelbe gu beurtheilen. Juges scheidung auf die Erörterung grunden : ob fie geben , daß es in diefer Berweigerung feines ein Verbrechen ausmache, oder nicht? ob sie Offiziums begründet sei, was ich nicht beurs moralisch frei geschehen sei, oder nicht? ob sie theilen kann, da das Vollz. Direktorium uns moralisch frei geschehen sei, oder nicht? od sie theuen kann, da das Wollz. Direntorum und dem Beklagten zugemessen werden könne, oder keine bestimmte Auskunft über ibre Gründe ges nicht? Offenbar ist also auch jene erste staatst techtliche Frage, in sofern sie zur Würdigung in dem Geist des Gesches vom 22sten Janner des Betragens der Interimsregierung von Zür entschieden werden müsse. Wenn nämlich das rich etwas beiträgt, eine von denen, deren Entz scheidung geradezu vor den Richter, nicht aber kann, so ist das Tribunal für die Frage der vor uns gehört.

Was dann die zweite Frage betrifft, ob die Entscheidung, zu der auch die Suppleanten zus Weitalieder der Interimsregierung von Zürsch getogen werden missen, nicht politäblig. Der Mitglieder der Interimsregierung von Zurich gezogen werden muffen, nicht vollzählig. Der für ihre Berhandlungen tollektiv belangt wer- Fall ift alfo da, ein anderes Gericht anzuweis ben tonnen? fo bitte ich Diejenigen, denen das fen. Reath bem angeführten Gefes muffen Benehmen des Direfeoriums in Diefer Ruffiche bon bem Bolly. Direftorium brei andere Rans nicht rechtmäßig scheint, sich zu beruhigen. Die tonkgerichte vorgeschlagen werden', von denen Frage ist in dem peinlichen Sesezbuch deutlich ge: durch die negative Waht des Anklägers und nug entschieden. Es schreibt vor, daß alle Ver; des Angeklagten, eins zum Richter gemacht gehen, so wie die darauf gesezten Strafen, wird. Allein da in der gegenwärzigen Sache bios persönlich sind. Es ist also offenbar, daß Vollz. Direktorium als Kläger erscheint, so sin die Verbandlungen einer Gesconschie für die Berhandlungen einer Gesamtheit, wie ist sein Vorschlagsrecht inkompatibel mit seiner die Interimsregierung von Zürich ist, zwar alle Stellung. Eine andere unpartheilsche öffentliche Mitglieder belangt werden konnen, daß sie Gewalt der Republik muß es ausüben. Ich wenn einmal ihre Berantwortlichkeit richterlich begehre aber die Berweisung ber Frage über erfannt wird, und daß alfo jedes Mitglied die Berzeigung des Richters an eine Com:

Diese Berathschlagung hinlanglich überzeugt Diese Darftellung ber Sache wird euch nun worden, daß der Gegenstand wichtig und viels Sezeige haben, B. R., daß wir fchlechterdings feitig genug fen, um einer nabern und febr ges nauen Untersuchung zu bedürfen; ich begehreibiese Gicherheitsmaafnahme nicht auch gegen daber Berweifung Derfelben an eine Kommiffion, Die Interimsregierung von Burich ? vermuth

geheimes Stimmenmehr in die Rommiffion ges beobachtet. lieberlaffen wirs ibm. ordnet: Rubn, Zimmermann, Roch, Dumme gur Lagesordnung über hubers Mo ber und Guter.

Suber fagt: Gerührt burch bie Bescheiden beit Efchers, Der ju Gunften einiger feiner Denn wir follen den rechtlichen Gang biffes Freunde feine eigentliche Motion machen wollte, Gefchafts handhaben, und da meder die Com fühle ich mich verpflichtet, hierüber noch einen stitution noch die Gesete das Direktorium bu Untrag zu machen. Wir horen die Mitglieder rechtigen, einen solchen hausarrest zu verhängen der Interimsregierung von Zurich haben haud: fo ift derfelbe willtuhrlich und ungerecht. Die arreft; nun ift noch nicht einmahl ausgemacht, Konstitution erlaubt gwar dem Direktorium bit ob fie angeflagt werden konnen, viel weniger Gefangennehmung, allein es ift gehalten ba noch, ob fie schuldig fenen: Diefer lange Arrest Berhafteten in Zeit bon 24. Stunden bem Do muß ihnen hochft nachtheilig fenn, und ift un lizeibeamten, den bis jezt die Gerichte borffelle gerecht; da wir aber nicht officiel barüber be ten, zu überliefern; von hausarreft aber, ebt trichet find, fo konnen wir auch noch feinen Ueberantwortung an den Richter ftatt hat, if bestimmten Beschlug darüber faffen; ich trage nirgends die Rede. daher darauf an, das Direktorium einzuladen, Lacoste will das Direktorium einladen, die uns bis morgen zu berichten, ob diese Bürger Gründe auzugeben, warum es diese Verfügung wirklich Arrest haben, um dann nachher eine bez getroffen habe, wodurch sich dann zeigen wird, flimmte Aufforderung hieruber machen zu konnen daß fie nothwendig war.

warum bas Direktorium diefe Burger verhafe bet, befonders, ba bas Entfliehen diefer Bur ten ließ? Findet huber diese Berfugung des ger feineswegs zu befürchten ift, denn wenn fie Direktoriums ungerecht, so kann er daffelbe hatten entfliehen wollen, so waren fie fruber anflagen; wir aber tonnen und auf Diefe Art entfloben.

Den Gedanken fommen fann, eine folche Do: Willführlichkeit, Denn Die Constitution bestimmt tion zu machen. Gefest auch Die Mitglieder nicht, wer der Polizeibeamte fen, dem die Gin ber Interimeregierung von Burich maren mit haftirten übergeben werden follen, und unfre Hausarreft belegt, ware dann das Ungluck fo Criminalpolizei ift noch nicht fo organifirt, um groß? Wenn eins oder das andere diefer dem Direfterium einen gefeglichen Weg porgu Mitglieder einen bofen Beben hatte, Diemand fchreiben; auch ift gar noch nicht entschieden, wurde von großem lingluck fprechen, und ein daß das Rantonsgericht von Zurich nicht wirt folches Mitigied der Interimsregierung wurde licher Richter senn muffe: durch solch einen nicht an's Ausgehen denken. Ich habe euch Sang wurden ja diese Manner auf freien Fuß Thatsachen angeführt, das Direktorium weiß gestellt; auch in dem Fall, der wenigstens mog vermuthlich mehrere noch, um derer willen es lich ift, daß fie die groffen Berbrecher maren. diese Maagnahme nothig gefunden. Ich will Das Direktorium hat seine Pflicht erfüllt, in zwar eigentlich die Interimsregierung von Zürich dem es diese Burger einem Richter überants nicht mit Dieben vergleichen, aber wann gegen wortete, alfo gehe man gur Lagesordnung. eine Perfon Berdacht wegen Diebftahl herricht, Rubn ift gang in Carrarde Grund faten, weil ober mohl gar Thatfachen gegen fie vorliegen, Die Berhaftung von Angeflagten ein eigentlicher fo macht man fich ihrer ficher -: warum Theil der Eriminalpolizei ift, die bem Direte

Die die Sache in :hrem gangen Umfang und lich aus Sochachtung und Respekt. — Dies ohne eine bestimmte Beschränkung untersuche. ift eine Sache die das Direktorium angeht, Diefer Untrag wird angenommen, und burch biefes hat immer mehr Rachficht als Strenge tion.

Suber beharret auf feinem Untrag.

Reliftab. Will man diefe Einladung mat Roch unterftügt Subere Antrag, als gant in chen, fo muß auch zugleich gefragt werden, den Gefeten und der Constitution gegrund

nicht damit befassen, und daher fordere ich Carrard will durchaus nicht entscheiden, Tagesordnung über hub ers Antrag. ob diese Bürger schuldig oder unschuldig sepen; Villeter. Ich weis nicht wie man auf allein die Maaßregel des Direktoriums ist keine

torium obliegt, und wir, wenn wir fodern, daß, legt über den Befchluß, der ein Strafgefet ges bas Direktorium in den Schranken der Confti gen die Beamten die Einregiftrirungsgebuhren tution bleiben, auch felbst darin bleiben mußen. einzuziehen, verfaumen wurden, enthalt folgens Man geht überhubers Untrag jur Tagesordnung. den Bericht vor :

für I Monat Urlaub.

Genat, 23. Oftober.

Wollziehungsbireft, Die Protofolle der Wahlber Diefelbe noch gebieten zu wollen. fammlungen, die bisher eingefommen find, jul Bu aller Gefeggebung gehoren alfo mefentlich offizieller Befanntmachung ber Wahlen mitzu gwei Stucke. Erftens bas Geboth irgend einer theilen, unter der Ginladung, fie nachher in Sandlung, die Verpflichtung zu irgend einer

madjung ber Wahlen flatt finden, bis der gr. gu unterlaffen. Rath Beschluffe über idie Gultigfeit Derfelben Diefe Triebfeder barf ein juridifcher Gefegges lungen muffen an die Gefezgebung eingefandtlieft, fo erhaltst du diefen oder jenen Vortheil, werden, damit diese untersuche, ob die ge biese ober jene Belohnung. - Dieg hieße die fezlichen Formlichfeiten bei den Wahlen beob: Geseggebung, die Pflichten, beilige Pflichten achtet worden ; barauf grundet fich die Gultig, auflegt, erniedrigen. Der Befeggeber muß alfo Diefe Untersuchung, weil es wichtig ift, daß binden, was dem Burger webe thut, etwas, Die vollziehende Gewalt auch feinen Schein von beffen Erduldung ihn harter buntt, als die Er: Einfluß auf die Wahlen habe. Da uns nun fullung des Gesetzes selbst - mit einem Worte - ber gr. Nath bisdahin die Protofolle von feis durch Strafen muß er zur Gesetzeserfüllung nen Befdluffen begleitet, fandte, fo glaube nothigen.

muffen.

gut beißt.

Arau und Barras.

Luthi v. Gol. im Mamen einer Commiffion doch hat fiehlen laffen.

Carrard erhalt für 3 Wochen, und Grivel Die Idee eines Gefetes felbft bringt es mit fich, daß die Sandlungen, die daffelbe gur Pflicht macht, zuweilen pflegen unterlaffen zu werben. Prafident: Frossard. Denn ware dieses nicht, und wurden alle Burs ger zu allen Zeiten diese oder jene Handlung Der gr. Rath ladet den Genat ein, bem von felbft begeben, fo mare es baarer Unfinn,

Das Archiv des groffen Rathe gurufzusenden. That, und zweitens eine Triebfeder, die den Ufferi. Es tann feine offizielle Befannt, Burger bestimmt, die gebothene handlung nicht

abgefaßt hat, und biefe bom Genat werben bei ber nicht in Unlockungen feten. Er darf nicht ftatigt fenn. Die Protofolle der Wahlversamm fagen : wenn du diefes oder jenes Gefet erfüls teit der Wahlen; der Gesageber übernimmt mit der Richterfullung der Gefete etwas bers

ich , follen wir ihn einladen, folche gu faffen. Diese Strafen - von welcher Mrt muffen fie Bastin fimmt Ufferi bei , zweifelt aber , ob fenn , und in welchem Grade muffen fie vorges wir die Einladung des gr. Raths nicht als fchrieben werden? Welche Grundfage muffen einen Beschluß ansehen, und also berwerfen ben Gesegeber, ben Richter, bei Festsetzung und Berhängung berfelben leiten ? - Rein anderer -Luthi v. G. unterffist Ufferi; er will der als der Grundfag der Gleichheit, oder mit ans Senat foll dem gr. Rath antworten , er tonne dern Worten : Alles Uebel , was du einem ans feiner Einladung nicht entsprechen, da er so dern vorsezlicher Weise zufügst, das thust du wenig als das Direktorium, über die Verbal; dir selbst an, das wird dir selbst zugefügt wers prozesse ber Mahlversammlungen etwas verfus den. Man nennt dieses mit andern Ausdrus gen fann, bevor ber gr. Rath über bie Gul den auch das Wiedervergeltungerecht, tigfeit der darin enthaltenen Bahlen Beschluffe das freilich nicht gang buchstablich mit Aug um gefaßt hat. Der Antrag wird angenommen. Aug, Ohr um Ohr, Jahn um Jahn muß auss Der Beschluß wird verlesen, der die Wahlen gelegt, welches aber doch dahin muß ausges der Wahlversammlung des Kantons Leman deutet werden, daß man nur Mordthaten mit Todesstrafe belegen burfe, bag es widerfinnig Ufteri tragt auf eine Commiffion an, die fen, einen Berlaumder um Geld gu ftrafen, Morgen berichten foll; sie wird beschlossen, und und um auf gegenwartigen Beschluß zu foms besteht aus den Bru. Bastin, Deper von men, daß Geldstrafen einzig und allein anwends bar senen, wo man Geld gestoblen hat, oder

Der Beschluß, deffen Untersuchung Gie Ihe immer die Mehrheit des Botts gerftreut auf rer Commission übergeben haben, entspricht dem kande, ober in den Gebirgen wohnt, pollfommen den fo eben aufgestellten Grund, und alle ihre Begriffe fich blos um ihre grob! fagen.

Einregistrirungsgebuhr, burch beffen Saumfe: (wahre ober falfche, grundliche ober oberflach) ligfeit der Staat bestohlen wird, verfallt in einelliche fommt hier nicht in Unschlag) Die Major Geldbufe, Die das doppelte der Gebühr ritat der Ration; (non numero sed pondere) felbst ift.

Die Fortfetung folgt.)

in reprasentativen Berfassungen.

Es ift ohne Biderrede eine der fchwerften werden. Aufgaben in der Staatsverfaffungstheorie gute Bahlen zu erhalten. Der alten Republiken bringen konne, daß die Mehrheit in der Mi (Griechenlands und Roms) unabläßiges Ber poritat mable. vollkommnen; nur in unfern Zeiten ift man, Es ift offenbar, daß man in der Schwif wie über so manches Wichtige, leicht darüber auf einem andern Wege zu diesem Resultate binweggeschlüpft, oder besser, man hat den zelangen muß., als in Frankreich; die Ursachen Knoten zerschnitten mit dem Machtspruche: sind diese: Erstens ist es dem aufgeklärten sjeder Burger fann mablen, jeder Burger Mann leichter den rechtschaffenen, ale dem fann gewählt werden," ohne fich befonders um blos rechtschaffenen den aufgeflarten zu erten Das Bie ju befimmern, bas doch die hauptelnen; und zweitens achtet ber Aufgeflarte (wart fache ist. Jenes ist ein allgemeiner Satz, er er auch ein Bosewicht) den Rechtschaffenen im fagt alles und nichts; — erst durch die Bestinn mer, und wird gerne ihm seine Geschäfte an mung des Wie wird ihm die gehörige Modifis vertrauen; aber bochft felten schatt ber blos fation und Anwendung gegeben. Es wird ba Rechtschaffene den Aufgetlaten; es herrscht ein eine befondere Rufficht auf bas Eigenthumliche unaustilgbares Difftrauen von Geiten ber Ber eines Bolts, d.i. auf feinen physischen und mora; standesbeschranktheit gegen Manner von Geist lischen Zustand, auf seine Sitten und Gebrauche, und Einsichten, und ich dente wohl nicht ohne auf ben Grad seiner Bedurfnisse und seiner Grund; nur zu oft haben diese, ihre intellets Cultur u. f. w. erforderlich. Meines Erachtens tuelle liebermacht migbrauchend , jene gu nie bedurfte beinahe jedes (fogenannte freie) Bolf brigen Wertzeugen ihrer Willführ und ihrer einer eigenen Wahlungsweise; wenigstens gilt Leidenschaften herabgewürdigt. In Frankreich dieß, dessen bin ich innigst überzeugt, für wird es sonach Hauptaugenmerk sehn mussen, Frankreich und die Schweiz. Die Franzosen die Intrige offenbar schlechter Menschen, so leben weit mehr in Maßen beisammen; es ist viel möglich bei den Wahlen zu parelystren; fonach bei ihnen eine größere Gumme an Auf, und bei den unfrigen muß der einsichtslofen flarung und Licht, und eine geringere an Ge- Rechtschaffenheit ein Gegengewicht gegeben wers radesinn und Rechtschaffenheit als in der Schweiz, den. hierauf werde ich in einer folgenden mo es feine große Ctabte giebt, und Die flei Rumer guruffommen. nen meiftens arm an Bevolkerung find; wo

ften Bedürfniffe , im ewigen Girfel herumdreben. Daher bilden in Franfreich Gewandtheit , ver Der erfte und unmittelbare Bezieher einer feinerte Gultur, Renntniffe und Auftlarung - und bei uns, Gerabefinn und Ehrlichin. Mus diesem wurde ich folgende Maxime ab strahiren: "Die Mehrheit wähle in der Minos ritat ber Ration," und die Ernennungen wer iben gut ausfallen; benn da bei einzelnen Dem schen Rechtschaffenheit mit verfeinerter Cultur Heber die Wahlen der öffentlichen Beamten und hinwieder Ginfichten mit Chrlichkeit febr wohl konnen verbunden fenn, so warde in Frankreich der rechtschaffene Aufgeklarte, und lin der Schweiz der aufgeflarte Rechtschaffene, gu den wichtigern Stellen im Staat erhoben

Mun entsteht die Frage, wie man es babin-